

Team „FosterCare“ (Hrsg.)

Diana Eschelbach

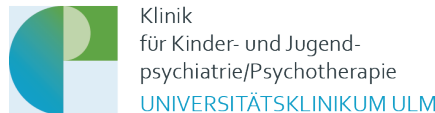
Beteiligung, Beschwerde, Schutz – Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien

Überblick über die gesetzlichen Regelungen
im Kinder- und Jugendhilferecht
von Bund und Ländern

(Stand: 01.12.2019)

Das Verbundprojekt „FosterCare“ wird an der Stiftung Universität Hildesheim, dem Universitätsklinikum Ulm – Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut umgesetzt. Es wird in der Förderlinie „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ aus Mitteln des BMBF gefördert.

Aktuell gehören zum Team „FosterCare“: Jörg M. Fegert, Manuela Gulde, Katharina Henn, Laura Husmann, Meike Kampert, Kirsten Röseler, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer, Mechthild Wolff, Ute Ziegenhain.



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das Dokument steht im Internet kostenfrei als elektronische Publikation (Open Access) zur Verfügung unter: <https://dx.doi.org/10.18442/o89>

Dieses Werk ist mit der Creative-Commons-Nutzungslizenz „Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 Deutschland“ versehen. Weitere Informationen finden sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Satz, Layout und Titelblattgestaltung: Jan Jäger
© Universitätsverlag Hildesheim, Hildesheim 2020
www.uni-hildesheim.de/bibliothek/universitaetsverlag/
Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsübersicht

I. Regelungen im SGB VIII zu Beteiligung, Beschwerde, Schutz	4
1. Allgemeine Rechte junger Menschen in Bezug auf Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten und Schutz	4
2. Rechtliche Grundlagen der verschiedenen Formen der Vollzeitpflege als Jugendhilfeleistung im SGB VIII	10
3. Privates Leben bei einer Pflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII	13
II. Landesrechtliche Regelungen zu Beteiligung, Beschwerde, Schutz (Auswahl)	15
1. Baden-Württemberg	15
2. Bayern	16
3. Berlin	17
4. Brandenburg	18
5. Bremen	19
6. Hamburg	20
7. Hessen	21
8. Mecklenburg-Vorpommern	22
9. Niedersachsen	22
10. Nordrhein-Westfalen	23
11. Rheinland-Pfalz	24
12. Saarland	24
13. Sachsen	24
14. Sachsen-Anhalt	25
15. Schleswig-Holstein	26
16. Thüringen	27
III. Kurzinformation: Familienpflege als Eingliederungshilfe für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (SGB XII/SGB IX)	29
1. Vorrang-Nachrang-Regelung	29
2. Tatbestände im SGB XII/SGB IX	29
3. Regelungen zu Beteiligung, Beschwerde, Schutz in der Eingliederungshilfe	30
4. Geltung der Regelungen des SGB VIII	30
Literatur	31
Mögliche Ansatzpunkte für gesetzliche Regelungen	32

I. Regelungen im SGB VIII zu Beteiligung, Beschwerde, Schutz

1. Allgemeine Rechte junger Menschen¹ in Bezug auf Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten und Schutz

Im Kinder- und Jugendhilferecht finden sich allgemeine Regelungen zu Beteiligung und Schutz im weiteren Sinne an verschiedenen Stellen im SGB VIII. Verpflichtet werden durch die Vorschriften grundsätzlich die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, somit in erster Linie die Jugendämter. Freie Träger der Jugendhilfe können über entsprechende Vereinbarungen in die Pflicht genommen werden. Das SGB VIII unterscheidet in § 7 Kinder (0–13 Jahre), Jugendliche (14–17 Jahre) und junge Volljährige (18–26 Jahre) – alle zusammen sind junge Menschen.

a) „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

§ 8 SGB VIII

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und so-

lange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

(Fassung ab 01.01.2012)

Mit § 8 SGB VIII gibt es im Recht der Kinder- und Jugendhilfe einen eigenen Paragraphen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Absatz 1 sieht die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe vor. Darüber hinaus sind die Jugendämter verpflichtet, Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte auch in Gerichtsverfahren hinzuweisen, wenn es etwa um familiengerichtliche Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht oder das Einklagen einer Jugendhilfeleistung oder auch das Vorgehen gegen einen Kostenbeitragsbescheid vor dem Verwaltungsgericht geht. Nach Absatz 2 haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Dieser Anspruch wird allerdings durch Absatz 3 insoweit eingeschränkt, dass grundsätzlich die für sie Personensorgeberechtigten, also Eltern, Elternteil, Vormund*in oder Pfleger*in einbezogen werden müssen. Nur wenn eine Beratung durch das Jugendamt auf Grund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und bei einer Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck nicht erfüllt werden könnte, dürfen Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)²,

¹ Die Begriffe Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen werden hier so verwendet, wie sie in § 7 SGB VIII definiert sind, so dass junge Menschen alle diejenigen meint, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

² Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, BT-Drs. 18/12946, 18/12330, s. Synopse auf www.kijup-sgbviii-reform.de.

das im Sommer 2017 vom Bundestag verabschiedet aber im Bundesrat nicht abschließend behandelt worden war, sollte diese Beschränkung des Beratungsanspruchs aus § 8 Abs. 3 SGB VIII herausgenommen werden, so dass Kinder und Jugendliche auch ohne Not- und Konfliktlage einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten gehabt hätten. Voraussetzung wäre auch dann weiterhin gewesen, dass durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

b) „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

§ 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. **Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.** Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. [...]

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das **Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. [...]

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das **Kind oder der Jugendliche beteiligt werden** sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(Fassung ab 01.01.2012)

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII bei seiner Gefährdungseinschätzung die betroffenen Kinder und Jugendlichen einbeziehen, wenn dadurch ihr wirksamer Schutz nicht beeinträchtigt wird. Zusätzlich ist vorgesehen, dass sich das Jugendamt zur Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschafft, also auch einen Hausbesuch durchführt, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

Auch freie Jugendhilfeträger, denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sollen die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Gefährdungseinschätzung einbeziehen. Sichergestellt wird ein entsprechendes Vorgehen durch Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

c) „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“

§ 8b SGB VIII

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(neu ab 01.01.2012)

§ 8b SGB VIII wurde geschaffen mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)³ zum 01.01.2012. Eingeführt wurden Ansprüche auf Fachberatung zur „Qualifizierung der Praxis im Kinderschutz“⁴. Allerdings betrifft § 8b SGB VIII die Pflegekinderhilfe nur insoweit, als beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehende Personen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Dies können z. B. Mitarbeitende freier Träger aber auch sonstige Personen sein, die mit Pflegekindern zu tun haben (Schule, Kita, Gesundheitswesen usw.). Da Pflegeeltern ihre Aufgabe in der Regel nicht als Erwerbstätigkeit übernehmen, fallen sie nicht unter den Kreis der Anspruchsberechtigten, sondern gelten als Eh-

3 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, BGBl I 2011, 2975.

4 FK-SGB VIII/Meysen, § 8b Rn. 1.

5 Zu Ehrenamtlichen: Wiesner/Wapler, § 8b Rn. 9.

renamtliche und können sich stattdessen an einen freien Jugendhilfeträger oder das Jugendamt wenden, die dann eine Gefährdungseinschätzung im Sinne von § 8a SGB VIII vornehmen.⁵

Absatz 2 gibt Einrichtungsträgern einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten sowie Verfahren zur Beteiligung und Beschwerdeverfahren. Eine entsprechende Regelung für die Pflegekinderhilfe existiert nicht. Bei einer Regelung für die Pflegekinderhilfe müsste festgelegt werden, wer Anspruchsinhaber*in sein sollte, etwa die im Jugendamt mit Aufgaben der Pflegekinder befassten Dienste bzw. Mitarbeiter*innen, in der Pflegekinderhilfe tätige freie Träger, Zusammenschlüsse von Pflegeeltern oder einzelne Pflegepersonen. Insoweit müssten auch die Inhalte einer solchen Regelung an die Besonderheiten der Pflegekinderhilfe angepasst werden, da Kinder und Jugendliche gerade nicht bei einem professionellen Leistungserbringer, sondern in einer Privatfamilie „Unterkunft erhalten“.

d) „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

§ 14 SGB VIII

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

(unverändert seit Inkrafttreten des SGB VIII 1990/1991)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zielt darauf, jungen Menschen Risiken und Gefährdungen in ihrer jeweiligen Lebenswelt bewusst zu machen und sie zu befähigen mit solchen Risiken und Gefahren verantwortungsvoll umzugehen und sich selbst zu schützen.⁶ Inhalt sind „Bildungsangebote, Information, Aufklärung, Beratung und Befähigung“ insbesondere im Rahmen von Prävention.⁷ Ein aktuelles Beispiel sind soziale Medien oder Computerspiele mit Suchtpotenzial.⁸

e) „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“

§ 42 SGB VIII

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
[...]

(Fassung ab 29.07.2017)

Kinder und Jugendliche haben gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII das Recht um Inobhutnahme zu bitten. Das Jugendamt muss die Inobhutnahme dann aussprechen und die Kinder und Jugendlichen vorläufig bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform unterbringen. Außerdem muss das Jugendamt Kinder und Jugendliche bei einer dringenden Gefahr für ihr Wohl in Obhut nehmen. In Absatz 2 finden sich Regelungen zum Vorgehen des Jugendamts während der Inobhutnahme und der Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen: Das Jugendamt muss zusammen mit ihnen die Situation klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzeigen. Darüber hinaus haben in Obhut genommene Kinder und Jugendliche das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Dazu muss das Jugendamt ihnen unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern, d. h. so schnell wie möglich⁹ – Gelegenheit geben.

6 FK-SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, § 14 Rn. 1.
7 FK-SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, § 14 Rn. 2.
8 FK-SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, § 14 Rn. 7.
9 Vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB.

f) „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. [...]

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. **zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.**

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

[...]

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(Fassung ab 01.01.2018)

Auch für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform ist eine Erlaubnis erforderlich (§ 48a SGB VIII).

§ 48 SGB VIII sieht eine Tätigkeitsuntersagung in Bezug auf einzelne Personen vor:

§ 48 SGB VIII Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

(Fassung ab 01.04.1993)

Die Regelung zur Tätigkeitsuntersagung in § 48 SGB VIII wäre so nicht auf die Pflegekinderhilfe **übertragbar, weil ein Pflegekind dadurch nicht nur eine Bezugsperson, sondern in der Regel seinen aktuellen Lebensort in der Pflegefamilie** verlieren würde, der für einige Pflegekinder das Zuhause ist.

g) „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

§ 72a SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäf-

tigen oder **vermitteln**, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigt.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugend-

hilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
[...]

(Fassung ab 10.11.2016)

§ 72a SGB VIII sieht mit dem Ziel des „Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Machtmissbrauch in Betreuungssettings“¹⁰ die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor, das sich auf einschlägige Straftaten wie sexueller Missbrauch, Verbreitung jugendpornografischer Schriften, Misshandlung von Schutzbefohlenen und Kinderhandel bezieht. Nach allgemeiner Auffassung müssen auch Pflegeeltern ein solches Führungszeugnis vorlegen, da sie zwar nicht vom Jugendamt beschäftigt, aber im Falle der Gewährung einer Vollzeitpflege „vermittelt“ werden¹¹ – selbst wenn die Eltern das Kind selbst dort untergebracht haben (Verwandtenpflege oder Netzwerkpflege).

h) „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“

§ 79a SGB VIII

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

¹⁰ Wiesner/Wiesner § 72a Rn. 1.

¹¹ Wiesner/Wiesner § 72a Rn. 18.

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch **Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt**. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

(Fassung ab 01.01.2012)

§ 79a SGB VIII sieht zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Konzepte zur Qualitätsbewertung und -sicherung weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Dies bezieht sich auf Leistungen und andere Aufgaben

sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Explizit als nötige Qualitätsmerkmale aufgeführt sind in Satz 2 solche zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien betreut werden, finden hingegen keine Erwähnung.

i) Ombudschaft und Beschwerderechte?

Bislang enthält das SGB VIII keine eigenständigen Regelungen zum Thema Ombudschaft oder Beschwerde. Das schließlich 2017 nicht verabschiedete KJSG sah in § 9a die Einrichtung von Ombudsstellen als Kann-Regelung vor. In einigen Bundesländern bestehen mittlerweile Ombudsstellen, zudem agiert auf Bundesebene als Zusammenschluss das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.¹²

2. Rechtliche Grundlagen der verschiedenen Formen der Vollzeitpflege als Jugendhilfeleistung im SGB VIII

Grundsätzlich soll in dieser Expertise – ebenso wie allgemein im Kinder- und Jugendhilferecht – auf die Definition der Pflegeperson nach § 44 Abs. 1 SGB VIII zurückgegriffen werden: „Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will [...]“. Es handelt sich also dann um ein Pflegeverhältnis, wenn Kinder oder Jugendliche sich bei erwachsenen Personen aufhalten bzw. in deren Haushalt leben, die nicht ihre (rechtlichen) Eltern sind. Dabei sollen hier allerdings nur diejenigen Konstellationen in die Betrachtung einbezogen werden, auf die sich der Begriff „Pflegekind“ in der Fachpraxis in der Regel bezieht, und damit nicht auf stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII oder Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

a) Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

Besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII für ein Kind oder eine*n Jugendliche*n und ist die kurzfristige oder auf längere Zeit angelegte Unterbringung bei einer Pflegeperson die geeignete und notwendige Hilfeart, wird durch das Jugendamt den Personensorgeberechtigten eine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt.

b) Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen nach § 35a SGB VIII

Besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, weil ein Kind oder ein*e Jugendliche*r seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht ist, wird die Hilfe gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nach dem Bedarf im Einzelfall

¹² S. zu den Rechtgrundlagen die Expertise von Schindler.

durch geeignete Pflegepersonen geleistet. Voraussetzung ist zunächst die medizinische/psychologische Feststellung, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Zudem muss vom Jugendamt geprüft werden, ob sich aus der Gesundheitsabweichung eine Teilhabebeeinträchtigung ergibt, ob also die Teilhabe der Kinder oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Rechtsanspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe steht den Kindern und Jugendlichen zu, ab 15 Jahren sind sie sozialrechtlich handlungsfähig und dürfen diesen Anspruch selbst geltend machen, falls ihre Handlungsfähigkeit nicht durch schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter eingeschränkt wurde (§ 36 Abs. 1 SGB I). Die Personensorgeberechtigten sind in jedem Fall zu informieren und diejenigen, denen das Aufenthaltsrecht als Teil des Personensorgerechts zusteht, müssen mit der stationären Hilfe einverstanden sein.

c) Hilfe für junge Volljährige in Form der Vollzeitpflege (§ 41 iVm § 33 SGB VIII)

Besteht ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige, weil ein junger Mensch ab 18 Jahren auf Grund seiner individuellen Situation Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigt, gelten für die Ausgestaltung der Hilfe unter Anderem § 33 und § 35a SGB VIII und ist damit auch die Vollzeitpflege eine mögliche Hilfeform. Der Anspruch steht den jungen Volljährigen selbst zu. Ab 21 Jahren soll eine Hilfe für junge Volljährige nur noch als Fortsetzungshilfe in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden, aber darf nicht mehr neu beginnen.

d) Gemeinsame Vorschriften in Bezug auf Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten und Schutz

§ 36 SGB VIII: Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu betei-

gen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36 SGB VIII, überschrieben mit „Mitwirkung, Hilfeplan“, gilt für die Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung, als Eingliederungshilfe und als Hilfe für junge Volljährige (s. Verweis in § 41 Abs. 2 SGB VIII).

Junge Menschen sind gem. § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII vor der Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für ihre Entwicklung hinzuweisen.

Darüber hinaus sind sie, wenn es um die Gewährung einer Vollzeitpflege geht, bei der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen (§ 36 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) und ihrer Wahl und ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).

Geht es um eine voraussichtlich für längere Zeit zu gewährende Hilfe, soll gem. § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe zusammen mit den jungen Menschen ein Hilfeplan aufgestellt werden, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.

§ 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(gilt nicht bei § 41 SGB VIII)

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der

Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine

Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – allerdings nicht für die Hilfe für junge Volljährige – gilt § 37 SGB VIII. Dort geht es in Absatz 1 um die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern zum Wohl von Kindern und Jugendlichen, die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und die Perspektivklärung. Kinder und Jugendliche selbst als Adressat*innen sind nicht explizit genannt. Lediglich in § 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII steht der Auftrag an das Jugendamt, dass durch begleitende Beratung und Unterstützung der *Familien* darauf hingewirkt werden soll, dass die Beziehung der Kinder und Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

§ 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII sieht vor, dass mit den *beteiligten Personen* eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf

Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll, wenn die Voraussetzungen für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreicht werden kann. Zu den beteiligten Personen gehören auch die Kinder und Jugendlichen.¹³

Pflegepersonen haben ein Recht auf ortsnahe Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs. 2 SGB VIII) – eine entsprechende Regelung für Kinder und Jugendliche selbst besteht nicht.

Hinsichtlich des Schutzes von Pflegekindern enthält § 37 Abs. 3 SGB VIII die Bestimmung, dass das Jugendamt den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle, also auch im Haushalt der Pflegefamilie, überprüfen soll, ob die Pflegeperson eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleistet. Zu beachten ist aufgrund des grundrechtlichen Schutzes auch von Pflegefamilien (Art. 6 Abs. 1 GG) die Verhältnismäßigkeit von Kontrollmaßnahmen des Jugendamts.¹⁴ Die konkreten Inhalte der Überprüfungspflicht des Jugendamts richten sich nach den Bedingungen im Einzelfall, so dass bei einer engen Begleitung der Pflegefamilie und einer guten Kooperation davon ausgegangen wird, dass Hausbesuche nur im Einvernehmen stattfinden sollen, solange keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Außerdem sind Pflegepersonen verpflichtet das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen.

3. Privates Leben bei einer Pflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII

Der zweite Abschnitt des dritten Kapitels des SGB VIII (Andere Aufgaben der Jugendhilfe) ist überschrieben mit: „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“, dazu gehört auch § 44 SGB VIII.

§ 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

¹³ FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen, § 37 Rn. 17.

¹⁴ FK-SGB VIII/Schönecker/Meysen, § 37 Rn. 40 ff.

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
 4. bis zur Dauer von acht Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- über Tag und Nacht aufnimmt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Wer Kinder oder Jugendliche in seinem Haushalt aufnehmen will, benötigt grundsätzlich eine Pflegeerlaubnis (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis wird gem. § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nicht erteilt, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Auch hier gilt der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 72a SGB VIII. Keine Erlaubnis benötigen Pflegepersonen in den in § 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII aufgeführten Konstellationen. Nach ganz herrschender Meinung umfasst Nr. 1 alle Pflegeverhältnisse, für die Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wird – unabhängig davon, wie das Pflegeverhältnis ursprünglich zustande gekommen war.¹⁵ Hintergrund ist, dass bei Gewährung einer Vollzeitpflege das Jugendamt die Geeignetheit der Hilfe und damit auch der Pflegeperson zur Betreuung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen ohnehin prüfen muss. Auch Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis sind verpflichtet, das Jugendamt über wichtige das Wohl des Pflegekindes betreffende Ereignisse zu unterrichten. Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die nicht von der Pflegeperson abgewendet werden kann, muss das Jugendamt die Pflegeerlaubnis aufheben.

Örtlich zuständig für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist gem. § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson lebt (ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat) – im Gegensatz zur grundsätzlichen Zuständigkeit am Ort des jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern für die Gewährung einer Vollzeitpflege nach § 86 SGB VIII.

¹⁵ Wiesner/Mörsberger, § 44 Rn. 13; Schindler JAmt 2004, 169.

II. Landesrechtliche Regelungen zu Beteiligung, Beschwerde, Schutz (Auswahl)

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe ist weitgehend durch Bundesgesetz geregelt. Das SGB VIII eröffnet den Landesgesetzgebern aber an einigen Stellen das Nähere zu regeln. Ein solcher Landesrechtsvorbehalt findet sich etwa in § 15 SGB VIII unter anderem für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) und in § 49 SGB VIII für den Abschnitt „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ (§§ 43 ff. SGB VIII). Für die Hilfe zur Erziehung, die Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung und die Hilfe für junge Volljährige ist hingegen keine solche Öffnungsklausel vorgesehen.

Beim Blick in das Recht der einzelnen Bundesländer soll hier der Fokus einerseits auf allgemeinen Regelungen zu Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten und Schutz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, andererseits aber auch auf speziellen Regelungen zum Bereich der Pflegekinderhilfe liegen. Eine vollständige Ermittlung und Darstellung möglicher Regelungen erfolgt nicht, vielmehr wurde eine Auswahl getroffen und versucht möglichst interessante Paragrafen aufzunehmen.

Nicht berücksichtigt werden in dieser Expertise die Kinderschutzgesetze der Länder, die vor allem den Gesundheitsbereich und die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder betreffen.

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gilt das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG). Neben einem Paragrafen zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 16 LKJHG) gibt § 12 Abs. 1 LKJHG vor, dass die Jugendhilfe das Recht auf Selbstbestimmung junger Menschen stärkt und sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt. Nach Absatz 8 soll die Jugendhilfe sich dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligt werden und sich an das Jugendamt wenden können.

§ 12 LKJHG Vorrangige Ziele der Jugendhilfe

- (4) Unbeschadet der Rechtsstellung der Eltern achtet und stärkt Jugendhilfe das Recht auf Selbstbestimmung der jungen Menschen und beteiligt sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen. (...)
- (8) Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass Hemmschwellen abgebaut werden, die der Inanspruchnahme der Leistungen durch Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien entgegenstehen, und setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sich an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligen und sich in ihren Angelegenheiten an das Jugendamt oder an Jugendhilfedienste wenden können.

2. Bayern

In Bayern sind in Teil 7 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts enthalten. Art. 34 ff. AGSG sind überschrieben mit „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege“, wobei die meisten Vorschriften sich aber nur auf die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII beziehen.

In Art. 35 AGSG sind Versagungsgründe für eine Pflegeerlaubnis aufgeführt:

Art. 35 AGSG Versagungsgründe

¹Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. ²Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden,
3. eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der

Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,

4. Anhaltspunkte bestehen, dass eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,
6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
7. nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.

Art. 37 AGSG regelt Mitteilungspflichten von Pflegepersonen, Art. 38 Abs. 1 S. 2 AGSG gebietet Pflegepersonen den Mitarbeitenden des Jugendamts „zu gestatten, Verbindung mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufzunehmen und die Räume, die seinem oder ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.“

Nach Art. 41 Abs. 1 AGSG „soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses abgeschlossen wird (Pflegevereinbarung).“ Bei den vorgesehenen Inhalten in Absatz 2 finden sich keine speziellen Regelungen zu Beteiligung, Beschwerde oder Schutz von Kindern und Jugendlichen.

In Art. 44 ff. AGSG finden sich Regelungen zu Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

3. Berlin

Das Landesrecht Berlin enthält im AG KJHG¹⁶ zwei Regelungen, die sich auf Pflegeverhältnisse beziehen: § 29 (Werbung von Pflegestellen, Pflegevertrag) schreibt in Absatz 2 vor, dass das Jugendamt bei jeder Unterbringung in einer Pflegestelle mit den Pflegepersonen einen schriftlichen Pflegevertrag abschließt, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt. § 32 AG KJHG Berlin regelt, dass eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII nur für eine Betreuung von bis zu fünf Kindern erteilt werden darf. Soll mehr Kindern Unterkunft gewährt werden, wird gem. Absatz 2 eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gefordert. Absatz 3 besagt: „(3) Dem Jugendamt ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 37 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen und der Zutritt zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten, wenn Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen zu besorgen ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“ Gem. § 16 Abs. 1 S. 1 AG KJHG Berlin müssen junge Menschen vor Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt, auch in der Familie, wirksam geschützt werden; als Besonderheit somit nicht nur Kinder und Jugendliche.

Außerdem gibt es eine eigene Regelung zur Beteiligung:

§ 5 AG KJHG Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.

(2) In den Einrichtungen der Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden.

(3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten. Den Kindern und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.

¹⁶ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendförderungsgesetz - AG KJHG).

4. Brandenburg

Im brandenburgischen Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) besteht mit § 17a ein eigener Paragraf zur Beteiligung (eingefügt mit einem Änderungsgesetz vom 12.07.2007); die Vorgabe zu Selbstvertretungen junger Menschen bezieht sich aber nur auf Einrichtungen, nicht auf die Pflegekinderhilfe.

§ 17a AGKJHG Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sollen in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden.

(2) In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt werden.

§ 19 und § 20 AGKJHG betreffen den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege und in Einrichtungen, allerdings in Bezug auf Vollzeitpflege nur die Pflegeverhältnisse mit Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII.

§ 19 AGKJHG Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist für jedes Kind und jeden Jugendlichen beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist jeweils schriftlich zu erteilen. Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In die Erlaubnis sind die Unterrichtspflichten nach § 44 Abs. 4 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch aufzunehmen, insbesondere die Verpflichtung, dem Jugendamt Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen mitzuteilen. Das Jugendamt hat die Pflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,
3. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gefährdet ist,
4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson nicht geordnet sind,
5. ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht vorhanden ist,
6. die Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder Jugendlichen überfordert ist oder
7. die Pflegeperson rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(4) Ist das Wohl eines Kindes in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

(5) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbeste-

hen. Die Pflegeperson hat das zuständige Fachpersonal des Jugendamtes über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 37 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen und der Zutritt zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Pflegekindes in der

Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt

(6) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.

5. Bremen

Im Landesrecht Bremens finden sich in § 9 BremAGKJHG¹⁷ Vorgaben zu Mitteilungspflichten von Pflegepersonen, wobei keine Unterscheidung nach der rechtlichen Form des Pflegeverhältnisses getroffen wird. Zudem wird dem Landesjugendamt aufgegeben, Verwaltungsvorschriften zur Pflegeerlaubnis und zur Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zu erlassen.

gen der Zahl der im Haushalt lebenden Personen und jeden Wohnungswechsel mitzuteilen.

(3) Das Nähere über Erteilung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis und die Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern regelt das Landesjugendamt durch Verwaltungsvorschriften.

§ 9 BremAGKJHG Schutz von Kinder und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Die Pflegeperson hat dem Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen oder dem Jugendamt in der Stadtgemeinde Bremerhaven Auskunft über die Pflegestelle und die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu erteilen. Der Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen und zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, ist zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung – Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes – wird insoweit eingeschränkt.

(2) Pflegepersonen sind verpflichtet, den zuständigen Jugendbehörden wichtige Ereignisse, insbesondere die Aufnahme oder Abgabe eines Kindes oder Jugendlichen, Veränderun-

In einem weiteren Gesetz, dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG), findet sich ein Paragraf zu Mitwirkung und Beteiligung von jungen Menschen und Familien:

§ 3 BremKJFFöG Mitwirkung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien

(1) Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

(2) Junge Menschen und ihre Familien sind über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen. Hierzu entwickeln die Stadtgemeinden Bremen und Bre-

¹⁷ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG)

merhaven geeignete, dem Entwicklungsstand der betroffenen jungen Menschen entsprechende Beteiligungs- und Mitverantwortungsformen und stellen sie organisatorisch sicher. Bei der Durchführung von entsprechenden Planungen ist darzulegen, wie die Interessen junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt worden sind und die Beteiligung durchgeführt worden ist. Über die Maßnahmen und Erfahrungen ist den Jugendhilfeaus-

schüssen in der Mitte jeder Legislaturperiode zu berichten.

(3) Die in diesem Gesetz genannten Leistungen der Jugendhilfe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien. Sie sind daher so auszugestalten, daß junge Menschen und ihre Familien eigenständige und selbstverantwortete Beiträge bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen übernehmen.

6. Hamburg

In Hamburg wurde 2013 eine Jugendhilfeinspektion eingerichtet, die als Fachaufsicht der öffentlichen Jugendhilfe fungiert. Geregelt ist diese im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII).

§ 19a AG SGB VIII Jugendhilfeinspektion

(1) Bei der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde wird eine Jugendhilfeinspektion eingerichtet. Die Jugendhilfeinspektion ist in der Durchführung ihrer Untersuchung und bei der Abfassung ihres Berichts weisungsfrei. Sie führt regelmäßige und anlassbezogene Untersuchungen bei den Bezirksämtern und der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde durch.

(2) Die Jugendhilfeinspektion soll die Qualität der Aufgabenwahrnehmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz gewährleisten. Die Jugendhilfeinspektion verfolgt vorrangig das Ziel, potenziell verborgene Gefährdungen für die Entwicklung von Minderjährigen im Vorfeld und im Rahmen der Hilfestellung aufzudecken und die Fachkräfte dafür zu sensibilisieren. Hierdurch soll auch die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte erhöht werden. Hierzu überprüft die Jugendhilfeinspekti-

on die zu beachtenden rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards auf ihre Einhaltung, wobei sie auch die strukturellen Rahmenbedingungen und organisationalen Voraussetzungen berücksichtigen muss, die sich für die Gewährleistung bester Fachpraxis förderlich oder hemmend auswirken können.

(3) Die vom Gegenstand der Untersuchung betroffenen Bezirksämter, Fachbehörden und freien Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, die Tätigkeit der Jugendhilfeinspektion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 umfassend zu unterstützen und deren Anforderungen umgehend nachzukommen. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Einräumung des Zugangs zu benötigten Dokumenten, Akten und Daten, auch in Form lesenden Zugriffs auf gespeicherte Daten in elektronischen Anwendungen, sowie die Erteilung von Auskünften, auch im Rahmen der persönlichen Befragung. Für die Untersuchung genutzte Sozialdaten sind nach Abschluss der Untersuchung aus den Vorgängen der Jugendhilfeinspektion zu löschen. Hiervon ausgenommen ist der Bericht nach Absatz 4 Satz .

(4) Die Jugendhilfeinspektion fertigt über jede Untersuchung einen Bericht an. Er wird der Leitung der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde und der untersuchten Stelle vorgelegt. Ein zusammenfassender Bericht wird in anonymisierter Form veröffentlicht.

Zudem gibt es eine Regelung zu Ombudsstellen, die von den Bezirksämtern eingerichtet werden können und junge Menschen und ihre Familien bei Problemen im Bereich der Jugendhilfe beraten und zwischen den Beteiligten vermitteln sollen.

§ 27a AG SGB VIII Ombudsstellen

(1) Bezirksämter können für den Bereich der Jugendhilfe Ombudsstellen einrichten. Minderjährige, junge Volljährige und Sorgeberechtigte können sich mit Anliegen, die den Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts betreffen, an die Ombudsstelle wenden.

(2) Die Ombudsstellen sollen Minderjährige, junge Volljährige und ihre Familien bei Problemen mit den Sozialen Diensten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und mit einem gesetzlichen Vormund beraten und unterstützen. Insbesondere vermitteln die Ombudsstellen bei Konflikten im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen mit dem Ziel, gemeinsam mit den Minderjährigen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen des Bezirksamts rechtskonforme Lösungen zu finden.

(3) Die Mitglieder der Ombudsstellen sind ehrenamtlich tätig. Sie sind über den Inhalt ihrer

Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Dienststellen des Bezirksamts sind unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz verpflichtet, die Ombudsstelle umfassend zu unterstützen und insbesondere Auskunft zu erteilen.

In § 30 AG SGB VIII sind der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Jugendberaterung geregelt.

§ 30 AG SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberaterung

(1) Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Jugendberaterung werden nach Maßgabe der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel gefördert. Sie sind mit den Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Hilfen zur Erziehung abzustimmen.

(2) Die Jugendberaterung dient der Vorbeugung und Bewältigung von Problemlagen und Konfliktsituationen im Prozess des Heranwachsens. Neben familienbezogenen Beratungsangeboten sind Beratungsangebote vorzuhalten, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche richten. Die Jugendberaterung kann in das Leistungsangebot eines Trägers integriert sein oder durch spezialisierte Dienste erfolgen.

7. Hessen

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) findet sich in § 13 eine kurze Regelung zur Pflegeerlaubnis.

§ 13 HKJGB Pflegeerlaubnis

(1) In einer nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Pflegestelle dürfen höchstens fünf Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden.

(2) Sollen mehr als fünf Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten,

bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ist eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle zu besorgen, ist den Bediensteten des Jugendamtes der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen wird insoweit eingeschränkt.

8. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern enthält das Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V) im 5. Abschnitt mit der Überschrift „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ mit §§ 18–21 SGB VIII Regelungen zur Pflegeerlaubnis, u. a. zum Zutrittsrecht des Jugendamts.

Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG M-V¹⁸ steht in § 5 ein allgemeiner Rechtsanspruch junger Menschen auf Beratung, der mit einer Vorgabe zum Subsidiaritätsprinzip verbunden ist, dass nämlich das Jugendamt dann keine eigenen Beratungsangebote vorhalten soll, wenn geeignete Beratungsdienste freier Träger vorhanden sind.



§ 5 KJfG M-V Beratung für junge Menschen

Junge Menschen haben das Recht, sich in allen Fragen der Erziehung und Entwicklung, insbesondere in Angelegenheiten der Bildungs-, Wohn- und Fördermöglichkeiten sowie der Konfliktbewältigung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu wenden. Soweit geeignete Beratungsdienste freier Träger vorhanden sind, sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger von eigenen Beratungsangeboten absehen.

9. Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es seit Juni 2018, geregelt in § 16d Nds. AG SGB VIII¹⁹, eine Kinder- und Jugendkommission, die die Aufgabe hat, „sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere

für deren gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit, für deren Schutz und deren Rechte sowie für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten einzusetzen.“

¹⁸ Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG M-V) – Drittes Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

¹⁹ Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII).

10. Nordrhein-Westfalen

In §§ 16 ff. AG-KJHG²⁰ finden sich Regelungen zur Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII.

§ 16 AG-KJHG Erteilung der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie bedarf der Schriftform und gilt nur für die in ihr genannten Kinder und Jugendlichen.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

(3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sollen sechs oder mehr Minderjährige angenommen werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Im Ausnahmefall kann das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII feststellen.

§ 17 AG-KJHG Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, daß das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

²⁰ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG.

11. Rheinland-Pfalz

Im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) findet sich im Neunten Abschnitt „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ mit § 21 eine eigenständige Regelung, die sich allerdings ihrem Wortlaut nach auf Pflegeverhältnisse nach § 44 SGB VIII und damit gerade nicht auf Vollzeitpflege als Hilfe zur Erzie-

hung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bezieht. Gem. § 1 Abs. 3 AGKJHG RLP gilt: „Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den zuständigen Jugendhilfeausschuß oder an den Landesjugendhilfeausschuß zu wenden.“

12. Saarland

Im saarländischen Landesrecht bestehen ebenfalls Regelungen zur Pflegeerlaubnis (§§ 26 ff. AG KJHG²¹). Außerdem überträgt § 33 AG KJHG den Jugendämtern weitere Aufgaben, die die Interessen und das Wohl junger Menschen betreffen:

§ 33 AG KJHG

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen dazu beitragen, dass die Interessen der Jugend von der Gesellschaft wahrgenommen und zur Geltung gebracht werden. Sie sind verpflichtet und berechtigt, gegenüber Behörden, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und

ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

(2) Neben den ihnen durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch übertragenen einzelnen Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe gehört es zu den Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe und mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen **darauf hinzuwirken, dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird.** Dies gilt in gleicher Weise, wenn es sich um eine allgemeine Gefährdungssituation handelt.

13. Sachsen

In Sachsen gilt das Landesjugendhilfegesetz (LJHG), das verschiedene Regelungen enthält, die den Schutz junger Menschen in Pflegefamilien betreffen. So regeln § 23 und § 24 LJHG die Bedingungen für die Pflegeerlaubnis, darüber hinaus enthält

§ 25 LJHG Mitteilungspflichten für Pflegeverhältnisse mit Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, aber auch für diejenigen, in denen Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a SGB VIII gewährt wird:

21 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG).

§ 25 LJHG Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen

(1) Tagespflege- und Pflegepersonen sind verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt die erforderlichen Auskünfte für die Prüfung des Vorliegens oder des Weiterbestehens der Voraussetzungen der Erlaubnis zu erteilen. Insbesondere über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen kann das Jugendamt Auskunft verlangen.

(2) Pflegepersonen haben dem zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel und das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen. Wurde die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII einem Paar gemeinschaftlich erteilt, ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn einer der Partner stirbt, von einem Ehegatten Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe, oder von einem Lebenspartner Klage auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft erhoben oder die Lebensgemeinschaft aufgelöst wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes einer Pflegeperson der überlebenden Pflegeperson, in allen übrigen Fällen beiden Pflegepersonen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33

SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird.

Auch § 26 LJHG gilt für Pflegestellen mit Pflegeerlaubnis genauso wie für Vollzeitpflegestellen:

§ 26 LJHG Rechte des Jugendamtes

(1) Die Bediensteten des Jugendamtes oder seine Beauftragten sind berechtigt, Verbindung mit dem Kind oder dem Jugendlichen aufzunehmen und zum Schutz gefährdeter Kinder oder Jugendlicher die Räume, die ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Die Bediensteten oder die Beauftragten des Jugendamtes haben beim Betreten der Wohnung auf Verlangen der Pflegeperson den Auftrag des Jugendamtes zur Überprüfung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen und ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis vorzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird.

14. Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) enthält eine eigene Regelung zur Konkretisierung der Hilfeplanung:

§ 18 KJHG-LSA Hilfeplan

(1) Der Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII soll Aussagen über die Ausgangssituation, den Bedarf, die geeignete und notwendige Hilfe, das Ziel der Hilfen einschließlich eines Zeitplanes

zur Erreichung des Zieles sowie die zwischen den Beteiligten getroffenen Arbeitsabsprachen und erteilten Aufträge enthalten.

(2) Es soll regelmäßig durch alle Beteiligte überprüft werden, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Ist ein Kind oder ein Jugendlicher außerhalb der eigenen Familie untergebracht, ist die Überprüfung des Hilfeplans spätestens nach sechs Monaten, bei Kindern im Alter von bis zu drei Jahren nach drei Monaten vorzunehmen.

(3) Insbesondere in Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie voraussichtlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewähren sein wird (Hilfe für junge Volljährige), soll der Hilfeplan auch Aussagen darüber enthalten, durch welche Maßnahmen die oder der Jugendliche auf eine selbständige Lebensführung vorbereitet werden soll.

§ 20 KJHG-LSA nimmt Bezug auf den Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und den Inhalten eines schriftlichen Pflegevertrages. §§ 22 ff. KJHG-LSA regeln die Pflegeurlaubnis. § 25 und § 26 betreffen die Aufsicht des Jugendamts über Pflegeverhältnisse und Mitteilungspflichten von Pflegepersonen – diese Regelungen gelten auch bei Gewährung von Vollzeitpflege nach § 33 und § 35a SGB VIII.

15. Schleswig-Holstein

§§ 37 ff. des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG –) enthalten Bestimmungen zur Pflegeurlaubnis.

Auf Landesebene gibt es eine*n Bürgerbeauftragte*n (geregelt im Bürger- und Polizeibeauftragengesetz – BüPolBG²²), der die Funktion einer Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. In diesem Rahmen ist diese Ombudsperson Beschwerdestelle bei Unterbringung nach § 34 SGB VIII und direkte Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten.

§ 1 BüPolBG Aufgaben

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, in sozialen Angelegenheiten zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten. Soziale Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere solche, die sich aus der Anwendung des Sozialgesetzbuches ergeben.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Antidiskriminierungsstelle) wahr. Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle ist es, im Hinblick auf Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des

Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,

1. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Diskriminierung und Prävention vor Diskriminierung in der Gesellschaft durchzuführen,
2. als **direkte Anlaufstelle für Betroffene die Hilfe- und Ratsuchenden über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen aufzuklären** und
3. weitergehende Beratung zu vermitteln. Die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben hiervon unberührt. Die §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung.

(3) **Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein wahr.**

Aufgabe der Ombudsperson ist es,

1. als **Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII** Beratung, Begleitung und Unterstützung in Beschwerdefällen zu leisten,
2. als **direkte Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten** über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des SGB VIII zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten und

22 Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein (Bürger- und Polizeibeauftragengesetz – BüPolBG).

3. mit den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein zusammenzuarbeiten.

Im Übrigen gilt das Bürgerbeauftragten-Gesetz entsprechend.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein gemäß Teil 2 dieses Gesetzes wahr.

16. Thüringen

Auch im thüringischen Ausführungsgesetz zum KJHG (ThürKJHAG) findet sich ein Paragraf zur Pflegeerlaubnis:

§ 21 ThürKJHAG Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen (Pflegekind) in der Pflegestelle gewährleistet ist. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Pflegeperson über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die für die Pflege und Erziehung erforderliche Zeit erübrigen kann und die räumliche Unterbringung den erzieherischen Notwendigkeiten entspricht.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl des Pflegekindes in der Pflegestelle gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, es sei denn, dass unter Berücksichtigung des unterdessen gewachsenen persönlichen Verhältnisses zwischen der Pflegeperson und dem Pflegekind die Fortdauer des Pflegeverhältnisses dem Wohle des Pflegekindes entspricht. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Pflegeperson hat den Bediensteten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu geben und ihnen bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekindes dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl

des Pflegekindes in der Pflegestelle schwerwiegend gefährdet ist, insbesondere, dass es misshandelt, grob vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, ist der Zutritt unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird insoweit eingeschränkt. Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben ihren Dienstausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine besondere Regelung, die weit über die Vorgaben im SGB VIII hinausgeht, enthält seit 27.03.2019 § 15a ThürKJHAG. Hier ist nicht nur die Beteiligung an Entscheidungen des Jugendamtes sondern auch die Mitbestimmung bei der Jugendhilfeplanung vorgeschrieben. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte werden Kindern und Jugendlichen zugesprochen, junge Volljährige finden hingegen keine Erwähnung.

§ 15a ThürKJHAG Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.

(2) **Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen**

men beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden. Bei der Umsetzung der Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise darlegen, wie er die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und deren Beteiligung durchgeführt hat.

(3) Bei der Ausgestaltung der in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der geförderten Maßnahmen die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein **Mitbestimmungsrecht** eingeräumt werden.

In der Regelung zum Jugendhilfeausschuss ist darüber hinaus vorgesehen, dass dieser junge Menschen zu einzelnen Verhandlungsgegenständen beteiligen kann, eine regelhafte Beteiligung ist jedoch nicht vorgesehen. § 7 Abs. 4 S. 1 ThürKJHAG enthält dieselbe Regelung für den Landesjugendhilfeausschuss.

§ 3 ThürKJHAG Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

(2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder das den Vorsitz führende Mitglied zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.

(3) **Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.** Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann er Unterausschüsse bilden.

[...]

III. Kurzinformation: Familienpflege als Eingliederungshilfe für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (SGB XII/SGB IX)

1. Vorrang-Nachrang-Regelung

§ 10 Abs. 4 SGB VIII regelt das Verhältnis verschiedener Sozialleistungsträger untereinander für den Fall, dass in mehreren Leistungskatalogen eine passende Leistung vorgesehen ist. Grundsätzlich sind andere Träger im Verhältnis zur Kinder- und Jugendhilfe vorrangig leistungs verpflichtet. Geht

es allerdings um Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, ist der Sozialhilfeträger nach SGB XII bzw. ab 01.01.2020 der Eingliederungshilfeträger nach SGB IX vorrangig zuständig.

2. Tatbestände im SGB XII/SGB IX

a) § 54 Abs. 3 SGB XII (bis 31.12.2019)

Seit dem 01.07.2009 ist in § 54 Abs. 3 SGB XII ausdrücklich festgeschrieben, dass auch die Unterbringung in einer Pflegefamilie eine geeignete Eingliederungshilfe des Sozialhilfeträgers sein kann.

b) § 80 SGB IX (ab 01.01.2020)

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)²³ werden zum 01.01.2020 die Regelungen zu den Eingliederungshilfeleistungen aus dem SGB XII in das SGB IX verschoben, wobei sich sowohl andere Formulierungen als auch Inhalte und Paragrafenfolgen ergeben. In § 80 SGB IX findet sich eine Regelung zur Familienpflege, hierfür ist eine Pflegeerlaubnis des Jugendamts nach oder entsprechend § 44 SGB VIII erforderlich.

§ 80 SGB IX Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 des Achten Buches entsprechend. Die Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.

²³ Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2026, BGBl. 2016, 3234.

3. Regelungen zu Beteiligung, Beschwerde, Schutz in der Eingliederungshilfe

Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist die Beteiligung der Leistungsberechtigten vorgesehen (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII bzw. § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ab 01.01.2020).

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt werden.

§ 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe

(3) Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

4. Geltung der Regelungen des SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bezieht sich auf alle Kinder und Jugendlichen und somit auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, unabhängig da-

von, ob sie Eingliederungshilfeleistungen nach SGB XII/IX erhalten. Dasselbe gilt für eine etwaig erforderliche Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII.

Literatur

- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage 2019.
- Schindler, Gila, Rechtsgrundlagen der ombud-schaftlichen Tätigkeit – Handlungs- bzw. Ver-tretungsbefugnisse und ihre Grenzen, 2019
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015.

Mögliche Ansatzpunkte für gesetzliche Regelungen

Stärkung von Beratungsrechten z. B. in § 8 SGB VIII entsprechend dem KJSG 2017: Anspruch Kinder und Jugendlicher auf Beratung durch das Jugendamt ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten auch ohne Not- und Konfliktlage

Beratungsrecht von Pflegepersonen im Kontext (möglicher) Kindeswohlgefährdung z. B. in § 8b SGB VIII: Möglichkeit der Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften auch durch Pflegepersonen, um einen „neutralen Dritten“ als Ansprechpartner*in zu haben

Verankerung der Erarbeitung von Schutzkonzepten z. B. in § 8b SGB VIII: Verpflichtung des Jugendamts zur Unterstützung bei der Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten sowie Verfahren zur Beteiligung und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Qualitätsentwicklung in Bezug auf Schutz in der Pflegekinderhilfe: z. B. Ergänzung von § 79a S. 2 SGB VIII (Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und ihren Schutz vor Gewalt)

Schaffung und Förderung von (unabhängigen) Ombudsstellen, z. B. § 9a SGB VIII (vgl. KJSG 2017)

Qualifizierung der Hilfeplanung: z. B. Vorgabe in § 36 SGB VIII für die regelhafte Frequenz von Hilfeplangesprächen und zur alters- bzw. entwicklungsgerechten, kultursensiblen und bedarfsgerechten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (auch mit Behinderungen)

Klarstellung der Möglichkeit und Verpflichtung zur Gewährung zusätzlicher Hilfen für die Eltern und/oder die Pflegefamilie, z. B. in § 27 SGB VIII (vgl. KJSG 2017)

„Zeit mit dem Pflegekind“: z. B. Erweiterung der Verpflichtungen § 37 SGB VIII insoweit, dass die zuständige Fachkraft der Fachberatung (Pflegekinderdienst, ASD oder freier Träger) regelmäßig Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben sollte → Fallzahlobergrenzen?

Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Pflegepersonen, in denen auch Schutzkonzepte verankert werden, z. B. in § 37 SGB VIII

Gesetzliche Klarstellung des Verhältnisses von § 37 und § 44 SGB VIII in Bezug auf die Eignungseinschätzung und Überprüfung vor Ort und der Frage der Gesetzgebungsbefugnisse der Länder hierzu

Förderung von Selbstorganisation und Vertretung sowie Mitbestimmung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss und in der Jugendhilfeplanung

Recht auf Beteiligung, Beschwerde, Schutz auch für junge Menschen mit Behinderungen, die in Pflegefamilien leben: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und Schaffung eines inklusiven SGB VIII und einer inklusiven Pflegekinderhilfe